

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zum Bebauungsplan Nr. 129 b „Erweiterung Streitfeld“
in Verbindung mit der 109. Änderung
des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon**

BERTRAM MESTERMANN
BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-66031-0
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zum Bebauungsplan Nr. 129 b „Erweiterung Streitfeld“
in Verbindung mit der 109. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Brilon**

Auftraggeber:

Paul Witteler Immobilien GmbH & Co KG
Möhnestraße 54
59929 Brilon

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Nadine Faßbeck
M. Eng. Landschaftsarchitektur und Regionalentwicklung

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2208

Warstein-Hirschberg, Dezember 2023

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	II
Tabellenverzeichnis	II
1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung.....	1
2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik	2
3.0 Vorhabensbeschreibung	6
3.1 Lage des Plangebietes	6
3.2 Flächennutzungsplan	6
3.3 Bebauungsplan	7
4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet	8
5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren	10
6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums	12
6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens	12
6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten.....	12
6.2.1 Ortsbegehung.....	13
6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen.....	13
6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“	17
6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“	18
6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten	21
6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten	21
6.3.2 Planungsrelevante Arten.....	22
6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten	23
7.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	28
7.1 Charakterisierung der Arten.....	28
7.2 Wirkungsspezifische Betroffenheiten	29
8.0 Zusammenfassung	30
Quellenverzeichnis	33

Verzeichnisse

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Plangebietes	1
Abb. 2	Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Brilon.	6
Abb. 3	Geplante 109. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon.	6
Abb. 4	Auszug aus der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 129b „Erweiterung Streitfeld“ der Stadt Brilon.	7
Abb. 5	Bestandssituation im Bereich des Plangebietes	8
Abb. 6	Angrenzendes Gebäude mit Gehölzaufwuchs.	9
Abb. 7	Blick zur Bundesstraße B 480 mit Bäumen.	9
Abb. 8	Ehemaliger Klärteich.	9
Abb. 9	Böschung zum Klärteich.	9
Abb. 10	Grünland im südlichen Teil des Plangebiets.	9
Abb. 11	Grünland und Ackerflächen im nördlichen Teil des Plangebiets.	9
Abb. 12	Lage der Landschaftsschutzgebiete	15
Abb. 13	Lage der Biotopkatasterflächen.	16
Abb. 14	Lage der Biotopverbundflächen	17
Abb. 15	Fundpunkte planungsrelevanter Arten	18

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 129 b „Erweiterung Streitfeld“ in Verbindung mit der 109. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon.	11
Tab. 2	Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.	12
Tab. 3	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4517 „Alme“	19
Tab. 4	Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.	23
Tab. 5	Distanzen der Vogelarten.	29

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Ziel der Planverfahren ist es, einem an der Möhnestraße ansässigen Unternehmen zur Sicherung seines Betriebsstandortes eine zusätzliche gewerbliche Erweiterungsfläche im Bereich „Streitfeld“ zur Verfügung zu stellen.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist vorgesehen, im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Brilon eine ca. 0,56 ha große „Fläche für Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung – Abwasser“ in eine gleichgroße „Gewerbliche Baufläche“ umzuwandeln. Parallel dazu soll mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 129 b „Erweiterung Streitfeld“ ein Gewerbegebiet festgesetzt werden.

Der Aufstellungsbeschluss dazu wurde am 17.12.2021 durch den Rat der Stadt Brilon gefasst.

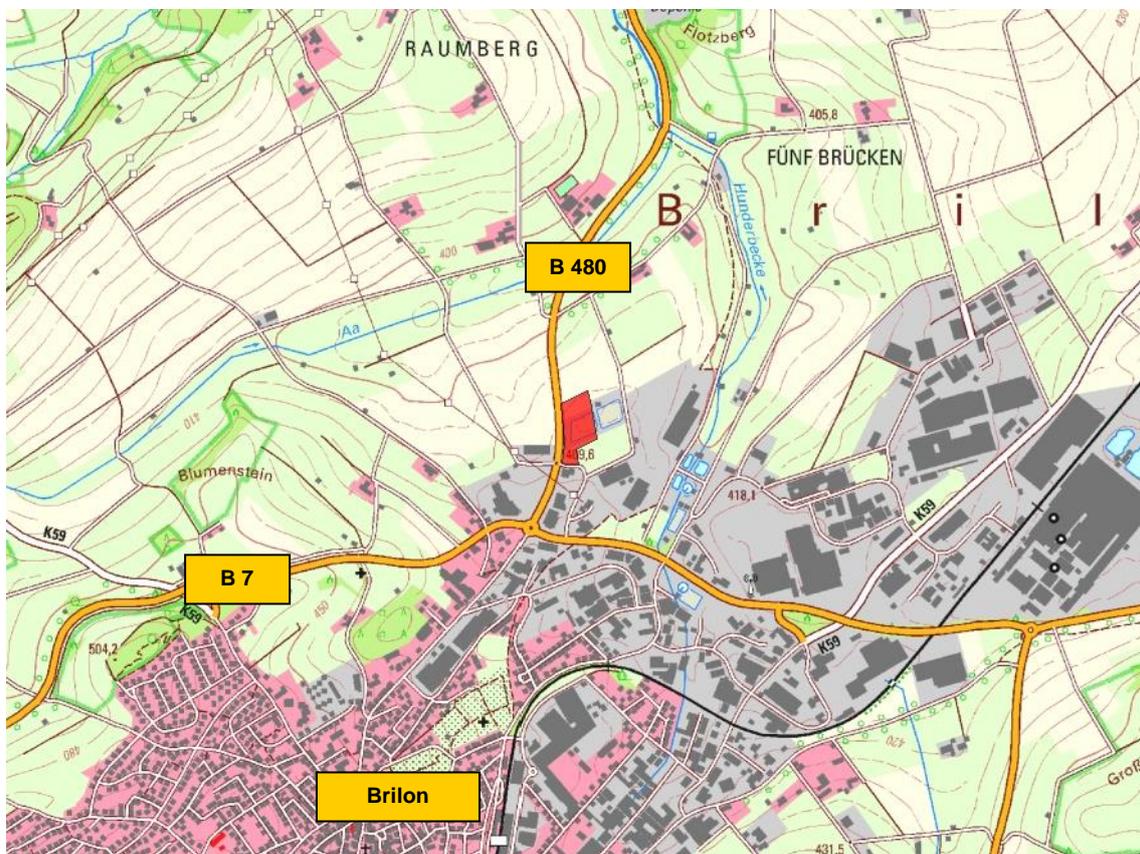


Abb. 1 Lage des Plangebietes (rote Fläche) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten“ (MKULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

„Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.“

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MKULNV 2016).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.“

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).

Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...]“.

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das

Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Planes/Vorhabens)“ (MKULNV 2016).

Methodik

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabenstyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

Rechtliche Grundlagen und Methodik

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

3.0 Vorhabensbeschreibung

3.1 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt unmittelbar an der westlich vorbeiführenden B 480 (Möhnestraße). Es befindet sich nördlich der Straße Ostring im Bereich der ehemaligen Klärteiche.

Das ca. 1,88 ha große Bebauungsplangebiet umfasst neben dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 129 a „Streitfeld“ die drei zur Betriebserweiterung vorgesehenen und nördlich angrenzenden Grundstücke (zwei davon tlw.). Konkret handelt es sich um folgende Grundstücke: Gemarkung Brilon, Flur 8, Flurstücke 142 (tlw.), 143, 144 (tlw.), 470, 487 und 492.

Der ca. 0,56 ha große Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes umfasst lediglich den beantragten Erweiterungsbereich in der Gemarkung Brilon, Flur 8, Flurstücke 142 (tlw.), 143 und 144 (tlw.) sowie Teile der Verkehrsbegleitflächen (Flurstücke 354 und 355).

3.2 Flächennutzungsplan

Im Rahmen der 109. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon ist vorgesehen, eine ca. 0,56 ha große „Fläche für Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung – Abwasser“ in eine gleichgroße „Gewerbliche Baufläche“ umzuwandeln.



Abb. 2 Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Brilon. Quelle: STADT BRILON 2022



Abb. 3 Geplante 109. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon. Quelle: STADT BRILON 2022

Vorhabensbeschreibung

3.3 Bebauungsplan

Für das Plangebiet wird überwiegend ein Gewerbegebiet mit einer GRZ von 0,8 festgesetzt. Die maximale Höhe baulicher Anlagen wird auf 425 m ü. NHN festgesetzt. Zudem erfolgt die Festsetzung einer Fläche für die natürliche Versickerung von Niederschlagswasser. Zu den westlich und südlich liegenden Straßen werden außerdem Anpflanzungen eines großkronigen Laubbaumes heimischer Art festgesetzt.

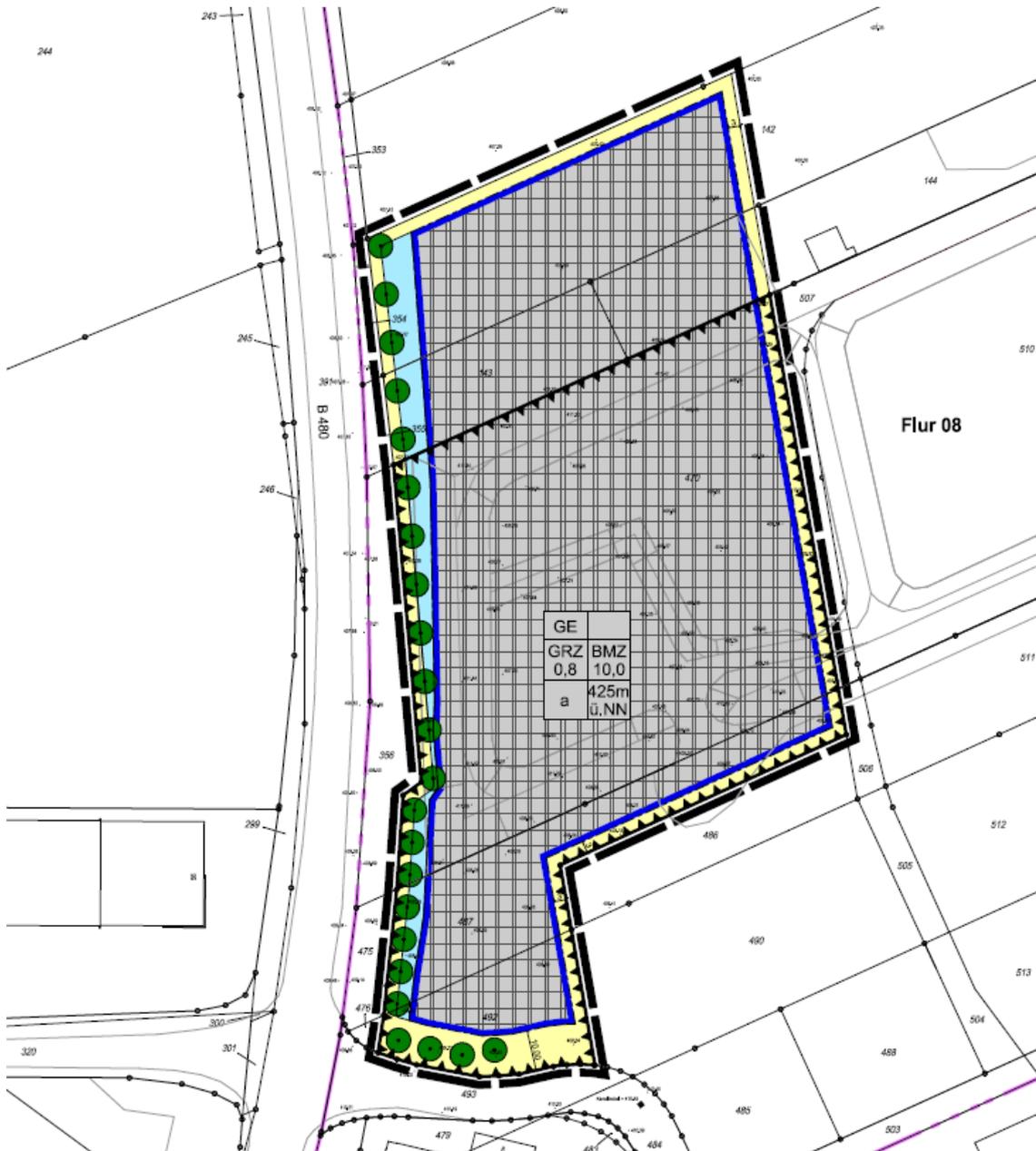


Abb. 4 Auszug aus der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 129b „Erweiterung Streitfeld“ der Stadt Brilon. Quelle: LOHMANN 2023B

4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 129 b „Erweiterung Streitfeld“ und schließt das Plangebiet der 109. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon ein. Zudem wird die nähere Umgebung einbezogen, sofern diese für die Aspekte des Artenschutzes relevant ist. Die nachfolgende Abbildung zeigt die Bestandssituation des Plangebietes und der Umgebung auf Grundlage des Luftbildes.

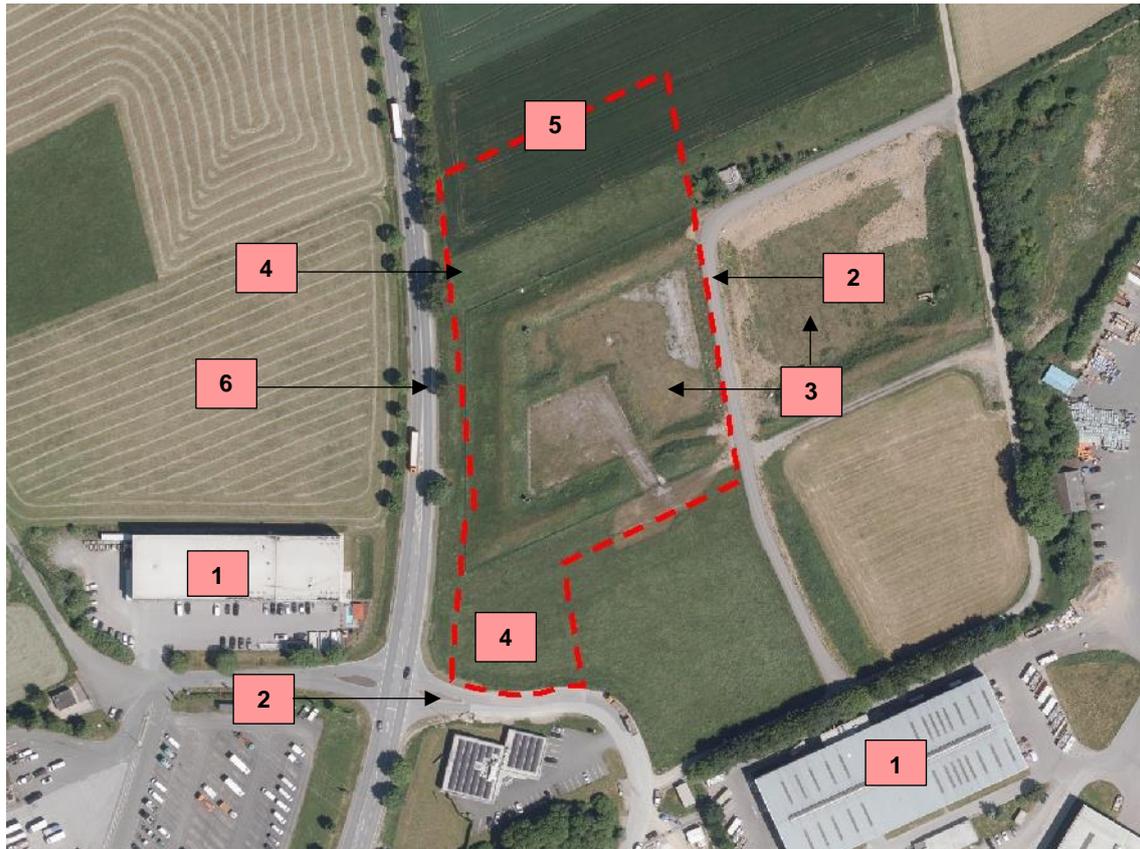


Abb. 5 Bestandssituation im Bereich des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes vom 14.06.2021.

- | | |
|--------------------------------|-------------------|
| 1 = Gebäude | 4 = Grünland |
| 2 = (teil-)versiegelte Flächen | 5 = Acker |
| 3 = Brachflächen, Säume | 6 = Gehölzbestand |

Das Untersuchungsgebiet ist gekennzeichnet von seiner Lage östlich der Bundesstraße B 480, nördlich der Ortslage von Brilon im Übergang zu einer von Offenland geprägten Landschaft.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes umfasst den westlichen, ehemaligen Klärteich sowie nördlich der Straße „Ostring“ liegende Grünlandflächen. Die ehemaligen Klärteiche werden von teils versiegelten oder teilversiegelten Flächen, Lagerflächen sowie Brachflächen mit krautiger Vegetation sowie wenigen, jüngeren Gehölzen geprägt. Darüber hinaus zählen zum Plangebiet auch nördlich an die Klärteiche angrenzende Grünland- und Ackerflächen.

Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Diese Flächen decken auch das Plangebiet der 109. Änderung des Flächennutzungsplanes ab.

Der Gehölzbestand an der Bundesstraße B 480, überwiegend aus Birken bestehend, zählt nicht zum Plangebiet, ebenfalls auch nicht ein Unterstand, der von jungem Birkenaufwuchs umgeben ist.



Abb. 6 Angrenzendes Gebäude mit Gehölzaufwuchs.



Abb. 7 Blick zur Bundesstraße B 480 mit Bäumen.



Abb. 8 Ehemaliger Klärteich.



Abb. 9 Böschung zum Klärteich.



Abb. 10 Grünland im südlichen Teil des Plangebiets.



Abb. 11 Grünland und Ackerflächen im nördlichen Teil des Plangebiets.

5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren

Die potenzielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten kann sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Überbauung von Freiflächen sowie dem daraus resultierenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen).

Weiterhin kann es durch die Nutzung des Plangebietes zu einer durchgängigen akustischen und optischen Störung von Tierarten kommen.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

Baufeldfreimachung / Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt.

In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über die Planungsfläche hinausgehen (Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen, Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen).

Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Stoffliche Emissionen wie Staub und Abgase sind lediglich in einem geringen Umfang zu erwarten.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Im Plangebiet wird es durch Überbauung oder Versiegelung zu einem Flächenverlust von Lebensraumstrukturen kommen.

Silhouettenwirkung

Durch neue Gebäude bzw. bauliche Einrichtungen kann es ggf. zu einer Silhouettenwirkung kommen. Aufgrund der angrenzend bereits bestehenden Gebäude ist diese jedoch nur in geringem Umfang zu erwarten.

Ermittlung der Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren ergeben sich durch die Nutzung des Gewerbegebietes. Aufgrund der bereits bestehenden, angrenzenden Gewerbegebietsnutzungen sowie der Bundesstraße B 480 sind zusätzliche Lärmemissionen und optische Wirkungen jedoch nur in geringem Umfang zu erwarten.

In der folgenden Tabelle werden alle potenziellen Wirkungen des Vorhabens zusammengestellt:

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 129 b „Erweiterung Streitfeld“ in Verbindung mit der 109. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon.

Maßnahme	Wirkfaktor	potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG
Baubedingt		
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung	Entfernung der anstehenden Lebensraumstrukturen	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
	Lärmemissionen und stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Anlagebedingt		
Beanspruchung von Flächen für das Gewerbegebiet und Verkehrsflächen	Versiegelung/Überbauung und nachhaltiger Lebensraumverlust bzw. Lebensraumveränderungen	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
	geringe Silhouettenwirkung durch neue Gebäude	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Betriebsbedingt		
Nutzung des Plangebietes	geringe zusätzliche Lärmemissionen und optische Wirkungen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst die Plangebiete des Bebauungsplanes Nr. 129 b „Erweiterung Streitfeld“ sowie der 109. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon mit den dort anstehenden Biotopstrukturen sowie deren vorhabenspezifisch relevante, nähere Umgebung.

Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im gesamten Untersuchungsgebiet erhoben.

6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Die Ergebnisse des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages basieren auf den folgenden Datenquellen:

Tab. 2 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.

Daten	Quelle
Ortsbegehung des Untersuchungsgebietes	Mestermann Büro für Landschaftsplanung 23. Februar 2022
Floristische Kartierung des Untersuchungsgebietes	Wittenborg 2022 31. Mai 2022
Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS Nordrhein-Westfalen	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Landschaftsinformationssammlung (LANUV 2022A): http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atinfos/de/atinfos.extent
Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (LANUV 2022B): https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/45173

6.2.1 Ortsbegehung

Im Zuge der Ortsbegehung am 23. Februar 2022 wurden die Strukturen im Plangebiet dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Die Ortsbegehung erfolgte bei sonniger Wetterlage und Temperaturen um 3 °C.

Es wird überprüft, ob planungsrelevante Arten hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Dazu erfolgen eine Einschätzung der generellen Lebensraumeignung sowie die Überprüfung, inwieweit im Gelände potenzielle Quartiere bestehen. Potenzielle Quartiere stellen Nistkästen, Nischen, Wandverkleidungen an Gebäuden oder Nester und Baumhöhlen an den Gehölzen dar.

Die Gehölze innerhalb des Plangebietes wiesen aufgrund ihres jungen Alters keine ehemalige oder aktuelle Nutzung als Niststätte auf. Sie können jedoch eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze übernehmen. Die Gehölze innerhalb des Plangebietes wiesen auch keine auffälligen Höhlungen, Stammrisse oder abstehende Rinde auf, so dass eine Eignung als Sommerquartier für Fledermäuse sowie als Brutstätte für Vögel nicht angenommen wird.

Die Offenlandflächen werden intensiv bewirtschaftet, weshalb hier eine Eignung als Fortpflanzungshabitat nicht angenommen wird. Eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate ist allerdings für diesen Lebensraumtyp gegeben. Die Saumstrukturen hingegen stellen potenzielle Habitate dar.

Die teilversiegelten Flächen in Kombination mit Saumstrukturen stellen potenzielle Habitate für Reptilien dar.

Es bestehen durch die angrenzende Bundesstraße B 480 sowie die Gewerbebetriebe optische und akustische Störwirkungen, wodurch die Eignung des Plangebietes als Lebensraum für störungsempfindliche Tierarten eingeschränkt ist.

Im Zuge der Ortsbegehung ergaben sich keine Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet. Es wurde jedoch eine Goldammer verhört.

6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

Die Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen erfolgt für das Plangebiet sowie die Umgebung bis 500 m um das Plangebiet.

Natura 2000-Gebiete

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als Natura 2000-Gebiete bezeichnet.

Im Bereich des Plangebietes und in der Umgebung bis 500 m befinden sich keine Natura 2000-Gebiete (LANUV 2022A).

Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

Im Bereich des Plangebietes und in der Umgebung bis 500 m befinden sich keine Naturschutzgebiete (LANUV 2022A).

Landschaftsschutzgebiete

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebiets verändern.

Das Plangebiet unterliegt nicht dem Landschaftsschutz. In der Umgebung sind jedoch Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen.

- LSG-4517-0013 LSG Wintertal/Scherfeld, Typ B (ca. 430 m nördlich)
- LSG-4517-0014 = LSG Offenland am nördlichen Ortsrand Brilon, Typ B (unmittelbar angrenzend)
- LSG-4517-0028 = LSG Grünlandverbund Aa, Typ C (ca. 290 m nördlich)

Es werden keine Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter Arten gegeben (LANUV 2022A).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

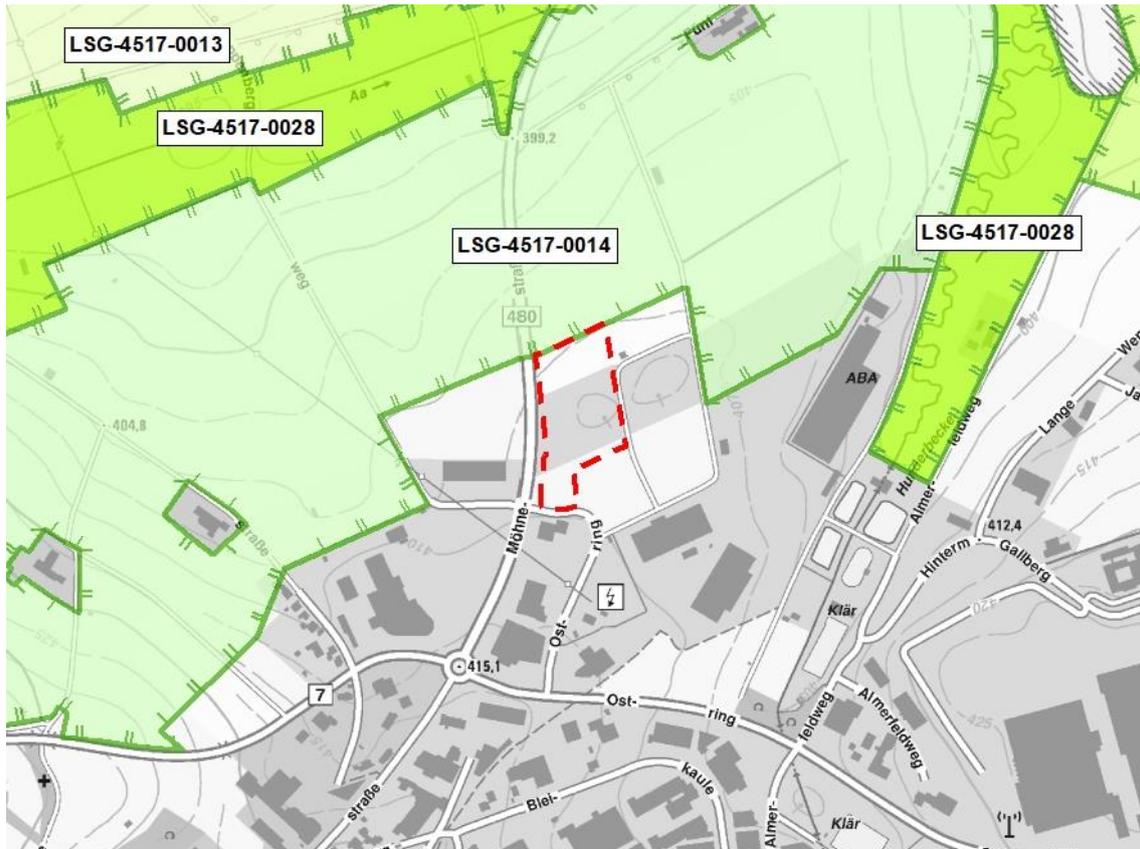


Abb. 12 Lage der Landschaftsschutzgebiete (grüne Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2022A

LSG-4517-0013 LSG Wintertal/Scherfeld, Typ B

LSG-4517-0014 = LSG Offenland am nördlichen Ortsrand Brilon, Typ B

LSG-4517-0028 = LSG Grünlandverbund Aa, Typ C

Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb einer Biotopkatasterfläche. In der näheren Umgebung findet sich die nachfolgend aufgeführte Biotopkatasterfläche:

- BK-4517-0364 = Weiden mit Hecken am Blumenstein (ca. 450 m südwestlich)

Es werden keine Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter Arten gegeben (LANUV 2022A).

Die weiteren, in der nachfolgenden Abbildung dargestellten Biotopkatasterflächen liegen weiter als 500 m vom Plangebiet entfernt.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

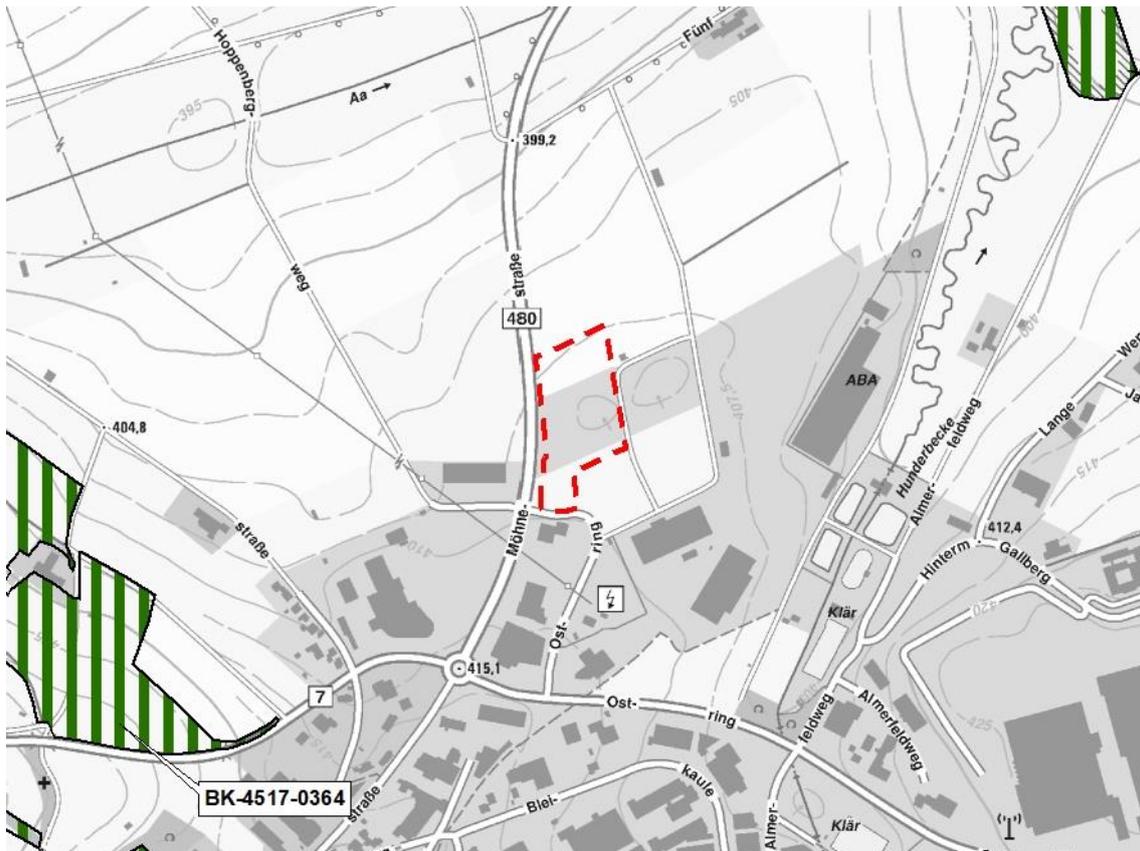


Abb. 13 Lage der Biotopkatasterflächen (grüne Schraffur) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2022A

BK-4517-0364 = Weiden mit Hecken am Blumenstein

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Gesetzlich geschützte Biotope befinden sich nicht im Bereich des Plangebietes und der näheren Umgebung (LANUV 2022A).

Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll außerdem zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb einer Biotopverbundfläche. In der näheren Umgebung findet sich die nachfolgend aufgeführten Biotopverbundfläche:

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

- VB-A-4517-015 = Biotopinseln um Brilon (ca. 400 m südwestlich)
- VB-A-4517-018 = Möhnequelle und Quell- und Seitenbäche der Möhne auf der Briloner Hochfläche (ca. 290 m nördlich und 310 m östlich)

Für die Biotopverbundfläche „Biotopinseln um Brilon“ werden Neuntötter, Raubwürger und Wiesenpieper als planungsrelevante Arten genannt (LANUV 2022A).

Die weiteren, in der nachfolgenden Abbildung dargestellten Biotopverbundflächen liegen weiter als 500 m vom Plangebiet entfernt.

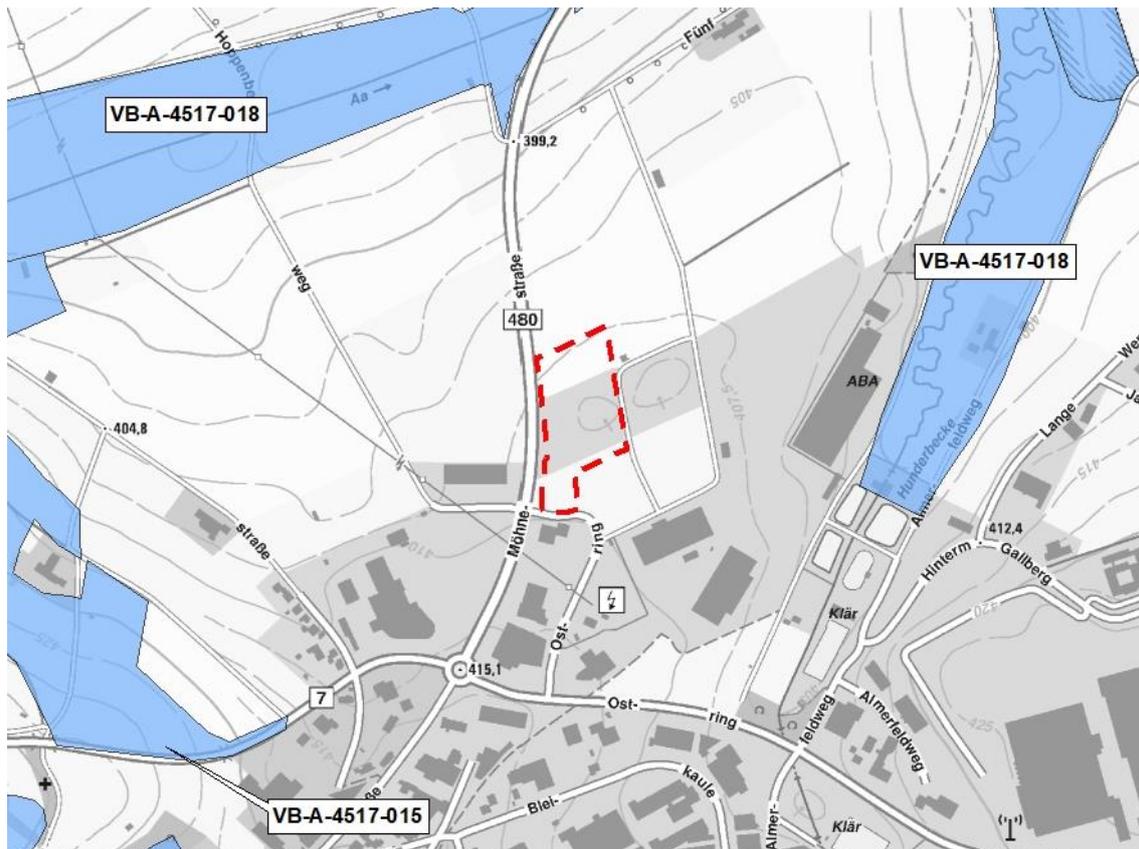


Abb. 14 Lage der Biotopverbundflächen (blaue Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2022A

VB-A-4517-015 = Biotopinseln um Brilon

VB-A-4517-018 = Möhnequelle und Quell- und Seitenbäche der Möhne auf der Briloner Hochfläche

6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Eine Abfrage der planungsrelevanten Arten in der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) ergab die folgenden Hinweise auf planungsrelevante Arten:

- FT-4517-0012 „Kiebitz“, sicher brütend, 2009
- FT-4517-0013 „Wiesenpieper“, sicher brütend, 2009
- FT-4517-0014 „Kiebitz“, sicher brütend, 2009
- FT-4517-0061, Fledermausarten, Beobachtung, 2009

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

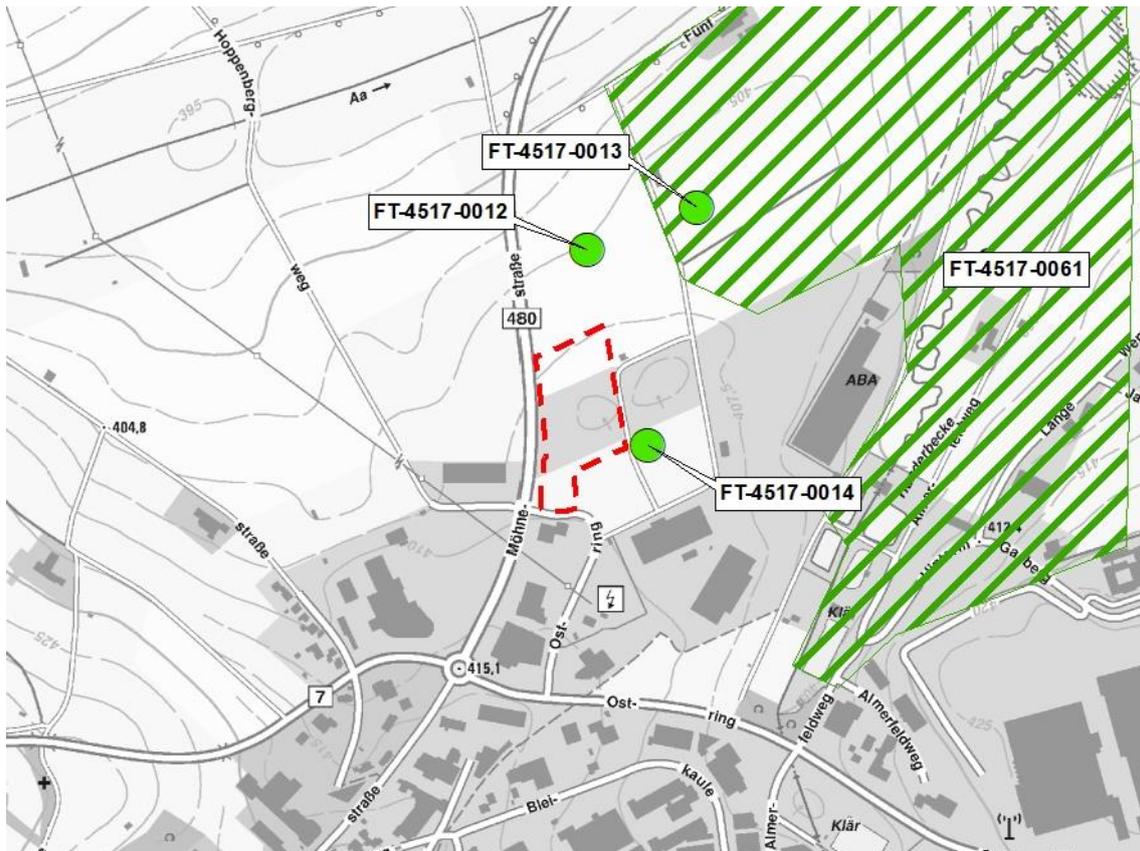


Abb. 15 Fundpunkte planungsrelevanter Arten (grüne Punkte und Schraffur) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:50.000. Quelle: LANUV 2022A

6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das Plangebiet liegt im Bereich des Quadranten 3 des Messtischblattes 4517 „Alme“. Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2022B).

- Kleingehölze, Bäume, Gebüsch, Hecken
- Äcker
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gebäude
- Fettwiesen und -weiden
- Brachen

Für den Quadranten 3 des Messtischblattes 4517 „Alme“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 38 Arten als planungsrelevant genannt (acht Säugetierarten und 30 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt (LANUV 2022B).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 3 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4517 „Alme“ (Quadrant 3) (LANUV 2022b) für die ausgewählten Lebensraumtypen. Unmittelbar betroffene Lebensraumtypen sind blau hinterlegt.

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Äcker	Säume, Hochstaudenfluren	Gebäude	Fettwiesen und -weiden	Brachen
Säugetiere								
Abendsegler	N	G	Na	(Na)	(Na)	(Ru)	(Na)	
Breitflügel- fledermaus	N	G	Na			FoRu!	Na	Na
Fransenfledermaus	N	G	Na		(Na)	FoRu	(Na)	
Kleinabendsegler	N	U	Na			(FoRu)	Na	
Wasserfledermaus	N	G	Na			FoRu	(Na)	
Wildkatze	N	G+	(FoRu), Na			(FoRu)	(Na)	
Zweifarb- fledermaus	N	G	(Na)			FoRu	(Na)	
Zwergfledermaus	N	G	Na			FoRu!	(Na)	
Vögel								
Baumfalke	N/B	U	(FoRu)		(Na)			
Baumpieper	N/B	U-	FoRu		(FoRu)			FoRu
Bluthänfling	N/B	U	FoRu	Na	Na			(FoRu), Na
Feldlerche	N/B	U-		FoRu!	FoRu		FoRu!	FoRu!
Feldsperling	N/B	U	(Na)	Na	Na	FoRu	Na	Na
Flussregen- pfeifer	N/B	S		(FoRu)				FoRu
Gartenrotschwanz	N/B	U	FoRu		(Na)	FoRu	(Na)	
Girlitz	N/B	U			Na			(FoRu), Na
Grauspecht	N/B	S			Na		(Na)	
Habicht	N/B	G	(FoRu), Na	(Na)			(Na)	(Na)
Kleinspecht	N/B	G	Na				(Na)	
Kuckuck	N/B	U-	Na				(Na)	Na
Mäusebussard	N/B	G	(FoRu)	Na	(Na)		Na	(Na)
Mehlschwalbe	N/B	U		Na	(Na)	FoRu!	(Na)	(Na)

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken	Äcker	Säume, Hochstaudenfluren	Gebäude	Fettwiesen und -weiden	Brachen
Neuntöter	N/B	G-	FoRu!		Na		(Na)	Na
Raubwürger	N/B	S	FoRu		Na		(Na)	(Na)
Rauchschwalbe	N/B	U-	(Na)	Na	(Na)	FoRu!	Na	(Na)
Raufußkauz	N/B	S			(Na)		(Na)	
Rotmilan	N/B	G	(FoRu)	Na	(Na)		Na	(Na)
Schwarzspecht	N/B	G	(Na)		Na		(Na)	
Sperber	N/B	G	(FoRu), Na	(Na)	Na		(Na)	(Na)
Star	N/B	U		Na	Na	FoRu	Na	Na
Turmfalke	N/B	G	(FoRu)	Na	Na	FoRu!	Na	Na
Turteltaube	N/B	S	FoRu	Na	(Na)		(Na)	Na
Wachtel	N/B	U		FoRu!	FoRu!		(FoRu)	FoRu!
Waldkauz	N/B	G	Na	(Na)	Na	FoRu!	(Na)	Na
Waldohreule	N/B	U	Na		(Na)		(Na)	(Na)
Waldschnepfe	N/B	U	(FoRu)					
Wespenbussard	N/B	U	Na		Na		(Na)	
Wiesenpieper	N/B	S		(FoRu)	FoRu		FoRu	(FoRu)

Legende:

Status: N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N/B = Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden, N/R+W = Nachweis „Rast/Wintervorkommen“ ab 2000 vorhanden

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd.

Lebensstätten: FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, Pfl = Pflanzenstandort, () = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten

Entsprechend des geltenden Rechts unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabenspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (sogenannten „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern sich das Risiko der Tötung oder Verletzung durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Durch die folgende Schutzmaßnahme wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufige und verbreitete Vogelarten ausgelöst werden. Das Eintreten unvermeidbarer Beeinträchtigungen wird durch die Einhaltung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf zukünftig versiegelte bzw. überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

6.3.2 Planungsrelevante Arten

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Bereich des Plangebietes vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche

Die Auswertung der Schutzgebiete bzw. schutzwürdigen Bereiche ergab Hinweise zum Vorkommen von Neuntöter, Raubwürger und Wiesenpieper als planungsrelevante Arten.

Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Für die genannten, planungsrelevanten Arten in der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) verbleiben der Kiebitz und der Wiesenpieper als weiterhin zu betrachtende Art. Hierzu ist anzumerken, dass die Funde bereits über zehn Jahre her sind und sich die Lebensraumsituation in dieser Zeit dort auch verändert hat, sodass eine aktuelle Revierbesetzung daraus nicht abgeleitet werden kann.

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Für den oben genannten Quadranten 3 des Messtischblattes 4517 „Alme“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 38 Arten als planungsrelevant genannt (acht Säugetierarten und 30 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt

Für diese 38 Arten kann, unter Berücksichtigung der Bestandssituation und der aufgeführten Wirkfaktoren, eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung ausgeschlossen werden, wenn sie

- ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb der beanspruchten Lebensraumtypen finden oder
- den beanspruchten Bereich ausschließlich als Nahrungshabitat nutzen.

Zu den beanspruchten Lebensräumen zählen alle in Tabelle 3 aufgeführten und blau hinterlegten Lebensräume. Gebäude sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Somit verbleiben noch eine Säugetierart sowie 19 Vogelarten als weiterhin zu betrachtende Arten.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 4 Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.

Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem, LINFOS = Landschaftsinformationssammlung

Status: N = Nachweis, N/B = Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden

Art	Datenquelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Konflikt- art
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Säugetiere						
Wildkatze	FIS: N	keine				nein
Vögel						
Baumfalke	FIS: N/B	keine				nein
Baumpieper	FIS: N/B	keine				nein
Bluthänfling	FIS: N/B	keine				nein
Feldlerche	FIS: N/B	Quartierverlust durch Flächenin- anspruchnahme	x	x	x	ja
Flussregenpfeifer	FIS: N/B	keine				nein
Gartenrotschwanz	FIS: N/B	keine				nein
Girlitz	FIS: N/B	keine				nein
Habicht	FIS: N/B	keine				nein
Kiebitz	LINFOS: N/B	Quartierverlust durch Flächenin- anspruchnahme	x	x	x	ja
Mäusebussard	FIS: N/B	keine				nein
Neuntöter	FIS/LINFOS: N/B	keine				nein
Raubwürger	FIS/LINFOS: N/B	keine				nein
Rotmilan	FIS: N/B	keine				nein
Sperber	FIS: N/B	keine				nein
Turmfalke	FIS: N/B	keine				nein
Turteltaube	FIS: N/B	keine				nein
Wachtel	FIS: N/B	Quartierverlust durch Flächenin- anspruchnahme	x	x	x	ja
Waldschnepfe	FIS: N/B	keine				nein
Wiesenpieper	FIS/LINFOS: N/B	Quartierverlust durch Flächenin- anspruchnahme	x	x	x	ja

6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten

Säugetiere

Die **Wildkatze** ist eine scheue, einzelgängerisch lebende Wildkatze. Sie ist eine Leitart für kaum zerschnittene, möglichst naturnahe walddreiche Landschaften. Sie benötigt große zusammenhängende und störungsarme Wälder (v. a. alte Laub- und Mischwälder) mit reichlich Unterwuchs, Windwurfflächen, Waldrändern, ruhigen Dickichten und Wasserstellen. Bevorzugte Nahrungsflächen sind Waldränder, Waldlichtungen, walddnahe Wiesen und Felder, aber auch weiter entfernt gelegene gehölzreiche Offenland-

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

bereiche (bis zu 1,5 km). Darüber hinaus benötigen die Tiere ein ausreichendes Angebot an natürlichen Versteckmöglichkeiten als Schlafplätze und zur Jungenaufzucht (v. a. dichtes Gestrüpp, bodennahe Baumhöhlen, Wurzelteller, trockene Felsquartiere, verlassene Fuchs- oder Dachsbau). Gerne werden auch Bunkeranlagen als Winterquartier bei Kälteeinbrüchen oder zur Jungenaufzucht angenommen.

Aufgrund der Entfernung der Plangebiete zu naturnahen Waldlandschaften und der Nähe zur Bundesstraße B 480 sowie Gewerbegebieten wird ein Vorkommen der Wildkatze im Bereich der Plangebiete als unwahrscheinlich eingestuft. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Art gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher voraussichtlich ausgeschlossen.

- Wildkatze

Vögel

Horst- und Koloniebrüter

Der **Baumfalke** ist ein kleiner Falke, der optisch am besten aufgrund seines roten Beingefieders von anderen Falkenarten unterschieden werden kann. Im Flug ähnelt seine Silhouette einem großen Mauersegler, da er z. B. im Vergleich zum Turmfalken verhältnismäßig einen kürzeren Stoß, aber längere Flügel besitzt. Baumfalken ernähren sich auch von Fluginsekten wie z. B. Libellen, den Hauptteil der Beute machen aber kleinere Singvögel aus, insbesondere Schwalben. Diesen folgt der Baumfalke bis ins Winterquartier und wieder zurück. Statt selber ein Nest zu bauen, nutzt er gerne Nester anderer Vögel, die zum Zeitpunkt der Rückkehr in das Brutgebiet ihr Brutvorhaben bereits abgeschlossen haben.

Als Lebensraum bevorzugt der **Habicht** Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z. B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14–28 m Höhe angelegt.

Der **Mäusebussard** besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Von einer Ansitzwarte oder im Segelflug hält der Mäusebussard Ausschau nach Kleinsäugetern, Reptilien, jungen oder Verletzten Vögeln, großen Insekten aber auch Regenwürmern, die ihm als Nahrung dienen können. Auch Aas wird angenommen.

Der **Rotmilan** ist ein Greifvogel aus der Gattung der Milane und etwas größer als sein naher Verwandter, der Schwarzmilan. Im Gegensatz zu diesem befindet sich der Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans in Europa, mehr als die Hälfte des Weltbestandes brütet in Deutschland. Zum einen jagt der Rotmilan aktiv, wobei hauptsächlich Mäuse, Kleinvögel, Reptilien, große Insekten oder Fische erbeutet werden. Zum anderen nutzen Rotmilane aber auch Aas, insbesondere überfahrene Tiere, oder Abfälle. Das Brut-

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

habitat enthält neben Wäldern und Feldgehölzen zum Nestbau optimaler Weise strukturreiches Offenland, das im Suchflug überflogen wird. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern aber auch in kleineren Feldgehölzen (1–3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre.

Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v. a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, dort wird das Nest in 4–18 m Höhe angelegt.

Im Bereich des Plangebietes wurden keine Horst- oder Koloniebäume festgestellt. Eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhehabitat für Horst- und Koloniebrüter wird nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher voraussichtlich ausgeschlossen.

- Baumfalke
- Habicht
- Mäusebussard
- Rotmilan
- Sperber

Gebäudebrüter

Der **Turmfalke** kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Die Jagd findet über freien Flächen mit niedriger oder lückiger Vegetation statt. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden, aber auch alte Krähennester in Bäumen ausgewählt.

Gebäude bzw. Felsnischen, Steinbrüche oder Krähennester sind im Plangebiet nicht vorhanden bzw. nicht betroffen. Eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhehabitat für Gebäudebrüter wird nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Art gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher voraussichtlich ausgeschlossen.

- Turmfalke

Höhlenbrüter

Früher kam der **Gartenrotschwanz** häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2 bis 3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfwäldern.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Ein Vorkommen des Gartenrotschwanzes innerhalb des Plangebietes ist als unwahrscheinlich einzustufen, da sich keine Höhlungen im Plangebiet befinden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Art gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher voraussichtlich ausgeschlossen.

- Gartenrotschwanz

Fließ- und Stillgewässerarten

Der **Flussregenpfeifer** besiedelte ursprünglich die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen. Nach einem großräumigen Verlust dieser Habitate werden heute überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche genutzt. Gewässer sind Teil des Brutgebietes, diese können jedoch räumlich vom eigentlichen Brutplatz getrennt liegen. Das Nest wird auf kiesigem oder sandigem Untergrund an meist unbewachsenen Stellen angelegt.

Durch das Vorhaben sind keine Fließ- und Stillgewässer betroffen. Aufgrund der anthropogenen Überprägung der Plangebiete in Nähe zu Gewerbegebiet und Bundesstraße B 480 wird ein Vorkommen des Flussregenpfeifers als unwahrscheinlich eingestuft. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Art gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher voraussichtlich ausgeschlossen.

- Flussregenpfeifer

Wald-, Gehölz- und Gebüschbrüter

Der **Baumpieper** besiedelt lichte Wälder, Windbruch- und Waldbrandflächen, Lichtungen, Brachen, sonnige Waldränder, Heide- und Hochmoorflächen, Schonungen, Aufforstungen und Kahlschläge. Grundvoraussetzung für eine Besiedlung sind hohe Singwarten, eine reich strukturierte Krautschicht und eine geringe Deckung der Strauchschicht.

Der **Bluthänfling** bevorzugt als typische Vogelart ländlicher Gebiete offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen mit einer samentragenden Krautschicht. In Siedlungsbereichen kommt er in Gärten, Parkanlagen und auf Friedhöfen vor. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken.

Der **Girlitz** bevorzugt ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional, bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Daher sind Städte als Lebensraum für diese Vogelart von besonderer Bedeutung, da in ihnen zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Dort bewohnt er Friedhöfe, Parks und Kleingartenanlagen. Nester werden bevorzugt in Nadelbäumen gebaut.

Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldge-

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

bieten. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern angelegt.

Der **Raubwürger** lebt in offenen bis halboffenen, reich strukturierten Landschaften mit niedrigwüchsigen Kraut- und Grasfluren und eingestreuten Gehölzen. Geeignete Lebensräume sind ausgedehnte Moor- und Heidegebiete sowie gebüschreiche Trockenrasen und extensive Grünlandbereiche. Nach seinem Verschwinden aus der Feldflur kommt er vereinzelt auch auf Kahlschlägen und Windwurfflächen in Waldgebieten vor. Das Nest wird in Laub- oder Nadelbäumen sowie in Büschen (v. a. in Dornsträuchern) angelegt.

Als ursprünglicher Bewohner von Steppen und Waldsteppen bevorzugt die **Turteltaube** offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüschern, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Das oft gut geschützte Nest wird auf Sträucher oder Bäume, seltener direkt am Boden oder Felsen angelegt.

Die **Waldschnepfe** lebt bevorzugt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit einer gut entwickelten Strauch- und Krautschicht sowie einer weichen, stocherfähigen Humusschicht. Bevorzugt werden feuchte Birken- und Erlenbrüche; dicht geschlossene Gehölzbestände und Fichtenwälder werden hingegen gemieden.

Aufgrund der anthropogenen Überprägung des Plangebietes in Nähe zu Gewerbegebiet und Bundesstraße B 480 sowie des geringen und zudem jungen Gehölzaufwuchses wird ein Vorkommen von Wald-, Gehölz- und Gebüschbrütern als unwahrscheinlich eingestuft. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher voraussichtlich ausgeschlossen.

- Baumpieper
- Bluthänfling
- Girlitz
- Neuntöter
- Raubwürger
- Turteltaube
- Waldschnepfe

Besonders geschützte Pflanzenarten

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dies bestätigt auch die floristische Untersuchung, die am 31. Mai 2022 durchgeführt wurde (WITTENBORG 2022). Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

7.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Folgenden wird für die im Rahmen der Stufe I als Konfliktarten definierten Tierarten eine vertiefende Betrachtung nach Stufe II durchgeführt. Eine vorhabens- und wirkungsspezifische Betroffenheit der Vogelarten Feldlerche, Kiebitz, Wachtel und Wiesenpieper kann im Rahmen der Untersuchungen zur Stufe I nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die wirkungsspezifischen Betroffenheiten sowie die daraus resultierenden artenschutzfachlichen Maßnahmen werden vertiefend behandelt.

7.1 Charakterisierung der Arten

Der Lebensraum der **Feldlerche** ist die offene Feldflur, wobei sie reich strukturierte Äcker, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete bewohnt.

Der **Kiebitz** ist eine Charakterart der offenen Grünlandgebiete. Sein Lebensraum wird von einer flachen, offenen und baumarmen Landschaft mit einer geringen Strukturierung gekennzeichnet. Er brütet bevorzugt auf Flächen mit fehlender oder kurzer Vegetation wie z. B. Seggenriede, Mähwiesen und Viehweiden, Heideflächen oder Flugplätze, seltener auf Ackerflächen (BAUER/BEZZEL/FIEDLER 2005). Früher war der Kiebitz ausschließlich ein Feuchtbrüter, da damit eine geringere Vegetationshöhe im Frühjahr zu erklären ist. Die moderne Bodenbearbeitung in der Landwirtschaft bewirkt heutzutage den gleichen Effekt. Ackerbruten unterliegen jedoch aufgrund der Ackerbearbeitung sowie des geringen Nahrungsangebots hohen Verlusten. Der Kiebitz gilt das ganze Jahr als geselliger Vogel, er neigt zur Koloniebildung mit gemeinschaftlicher Verteidigung des Brutreviers. Er besetzt im Februar, spätestens jedoch Anfang März seinen Brutplatz. Die Brutperiode beginnt frühestens Anfang März und endet mit dem Flüggewerden der letzten Jungen Mitte August.

Die **Wachtel** lebt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen, wobei Ackerbrachen, Getreidefelder (v. a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten, besiedelt werden. Standorte auf tiefgründigen Böden werden bevorzugt. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt.

Der Lebensraum des **Wiesenpiepers** besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z. B. Weidezäune, Sträucher). Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt. Das Nest wird am Boden oftmals an Graben- und Wegrändern angelegt.

7.2 Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes werden Acker- und Grünlandflächen entfernt sowie die Brachflächen innerhalb der Klärteiche beansprucht und damit den Offenlandarten als Lebensraum entzogen.

Aufgrund der intensiven Bewirtschaftung der Offenlandflächen (Grünland und Acker) sind Fortpflanzungshabitate in diesen Bereichen als unwahrscheinlich einzustufen. Lediglich die Brachflächen innerhalb der Klärteiche können Bruthabitate darstellen. Allerdings ist auch hier, wie bei den Grünland- und Ackerflächen, die Nähe zu Störungsquellen (Gewerbegebiet und Bundesstraße B 480) gegeben, weshalb sich das gesamte Plangebiet nicht als optimale Fortpflanzungsstätte definieren lässt und ein Vorkommen der Arten rein spekulativ ist.

Die nachfolgende Tabelle gibt Distanzen an, die die oben genannten Arten zu stark befahrenen Straßen, zu der auch die Bundesstraße B 480 zählt, einhalten. Ferner werden die kritischen Schallpegel angegeben.

Tab. 5 Distanzen der Vogelarten. Quelle: GARNIEL 2010

Art	kritischer Schallpegel	Effektdistanz / Fluchtdistanz
Feldlerche	-	E: 500 m
Kiebitz	55 db(A) _{tags}	E: 200 m, F: 400 m
Wachtel	52 db(A) _{tags}	F: 50 m
Wiesenpieper	-	E: 200 m

Legende:

Effektdistanz = Maximale Reichweite des erkennbar negativen Einflusses von Straßen auf die räumliche Verteilung einer Vogelart.

Fluchtdistanz = Abstand, den ein Tier zu bedrohlichen Lebewesen wie natürlichen Feinden und Menschen toleriert, ohne dass es die Flucht ergreift.

Das Plangebiet befindet sich im unmittelbaren Anschluss an die Straße, die östlichen Grenzen liegen max. 120 m von der Bundesstraße entfernt. Daraus ergibt sich, dass ein Vorkommen der oben genannten Arten als sehr unwahrscheinlich einzustufen ist. Lediglich die Wachtel würde ab einer Entfernung von 50 m vorkommen, ist jedoch aufgrund der vorhandenen Schallemissionen der B 480 und der Gewerbebetriebe ebenfalls unwahrscheinlich.

Daher ist aus fachgutachterlicher Sicht keine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG anzunehmen.

Zusammenfassung

8.0 Zusammenfassung

Ziel der Planverfahren ist es, einem an der Möhnestraße ansässigen Unternehmen zur Sicherung seines Betriebsstandortes eine zusätzliche gewerbliche Erweiterungsfläche im Bereich „Streitfeld“ zur Verfügung zu stellen.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist vorgesehen, im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Brilon eine ca. 0,56 ha große „Fläche für Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung – Abwasser“ in eine gleichgroße „Gewerbliche Baufläche“ umzuwandeln. Parallel dazu soll mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 129 b „Erweiterung Streitfeld“ ein Gewerbegebiet festgesetzt werden.

Der Aufstellungsbeschluss dazu wurde am 17.12.2021 durch den Rat der Stadt Brilon gefasst.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 129 b „Erweiterung Streitfeld“ in Verbindung mit der 109. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon werden direkte bzw. indirekte Wirkungen auf die folgenden Lebensraumtypen entstehen können:

- Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Äcker
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gebäude
- Fettwiesen und -weiden
- Brachen

Die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für das Messtischblatt 4517 „Alme“, Quadrant 3 erbringt Hinweise auf 38 Arten, die als planungsrelevant gelten (acht Säugetierarten und 30 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt.

Im Rahmen der Ortsbegehung am 23. Februar 2022 erfolgte eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wurde überprüft, ob die Arten der Artenliste im Plangebiet bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumsprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Im Zuge der Ortsbegehung ergaben sich keine Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet. Es wurde jedoch eine Goldammer verhört.

Häufige und weit verbreitete Arten

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten Vogelarten wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen:

Zusammenfassung

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchgeführt werden.

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf die zukünftig versiegelten Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Planungsrelevante Arten

Eine vorhabens- und wirkungsspezifische Betroffenheit der Vogelarten Feldlerche, Kiebitz, Wachtel und Wiesenpieper kann im Rahmen der Untersuchungen zur Stufe I nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes werden Acker- und Grünlandflächen entfernt sowie die Brachflächen innerhalb der Klärteiche beansprucht und damit den Offenlandarten als Lebensraum entzogen.

Aufgrund der intensiven Bewirtschaftung der Offenlandflächen (Grünland und Acker) sind Fortpflanzungshabitate in diesen Bereichen als unwahrscheinlich einzustufen. Lediglich die Brachflächen innerhalb der Klärteiche können Bruthabitate darstellen. Allerdings ist auch hier, wie bei den Grünland- und Ackerflächen, die Nähe zu Störungsquellen (Gewerbegebiet und Bundesstraße B 480) gegeben, weshalb sich das gesamte Plangebiet nicht als optimale Fortpflanzungsstätte definieren lässt und ein Vorkommen der Arten rein spekulativ ist.

Das Plangebiet befindet sich im unmittelbaren Anschluss an die Straße, die östlichen Grenzen liegen max. 120 m von der Bundesstraße entfernt. Daraus ergibt sich, dass ein Vorkommen der oben genannten Arten als sehr unwahrscheinlich einzustufen ist. Lediglich die Wachtel würde ab einer Entfernung von 50 m vorkommen, ist jedoch aufgrund der vorhandenen Schallemissionen der B 480 und der Gewerbebetriebe ebenfalls unwahrscheinlich.

Daher ist aus fachgutachterlicher Sicht keine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG anzunehmen.

Ergebnis

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 129 b „Erweiterung Streitfeld“ in Verbindung mit der 109. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon hat, bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen, keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf geschützte Arten.

Zusammenfassung

Warstein-Hirschberg, Dezember 2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Mestermann', written in a cursive style.

Bertram Mestermann

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

Quellenverzeichnis

- BAUER, H. G.; BEZZEL, E.; & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Wiesbaden.
- GARNIEL (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ausgabe 2010. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen. Bonn.
- LANUV (2022A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp (letzter Zugriff am 21.02.2022).
- LANUV (2022B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/47153> (letzter Zugriff am 21.02.2022).
- LOHMANN (2023A): Begründung zum Bebauungsplan Nr. 129 b „Erweiterung Streifeld“ der Stadt Brilon. Brilon.
- LOHMANN (2023B): Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. 129 b „Erweiterung Streifeld“ der Stadt Brilon. Brilon.
- MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.
- MWEBWV (2010): Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen. Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.
- WITTENBORG (2022): Vegetationskundliche Untersuchung von Grünlandflächen in Brilon. Hamm.
- STADT BRILON (2022): Begründung zur 109. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon. Brilon.